

Satzung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands



Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands (im Folgenden: „KAB“) ist eine selbstständige Vereinigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die KAB verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.

In der Geschichte der Katholischen Arbeitnehmerbewegung hatten sich seit 1849 Mitglieder zusammengeschlossen und freie Vereinigungen nach bürgerlichem Recht gegründet. Innerhalb der katholischen Kirche ist die KAB als altrechtlicher Verein ein sogenannter freier Zusammenschluss nach CIC 215.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung.

Sie setzt sich ein für Arbeit und Leben in Würde und Solidarität. Dahin entwickelt sie Zukunft und organisiert Veränderung. Gemeinsam setzen die Frauen und Männer der KAB christliche Werte in Taten um.

In ihrer traditionsreichen Vergangenheit hat die KAB eigenständige Einrichtungen gegründet, die dieses Selbstverständnis mit Leben erfüllen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Verbandes lautet: Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V.
- (2) Sitz des Verbandes ist Köln.

§ 2

Zweck

- (1) Die KAB verfolgt in ihrem Engagement als Berufsverband folgende Zwecke:
 1. die Interessenvertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihren Familien aus christlichem Selbstverständnis,
 2. die Vernetzung und Förderung von Gemeinschaften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
 3. die Bestärkung und Befähigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aus christlichem Selbstverständnis Arbeitswelt, Gesellschaft und Kirche mitzugestalten,
 4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 5. die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern,
 6. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 7. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,

8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Auf der Basis der biblischen Botschaft und der christlichen Sozialverkündigung werden diese Zwecke insbesondere verfolgt durch:
1. Unabhängige und überparteiliche Interessenvertretung in Politik, Arbeitswelt und Kirche durch Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Kampagnen,
 2. Stellungnahmen gegenüber Bundes- und Landesregierungen, Abgeordneten, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen,
 3. Beteiligung in der sozialen Selbstverwaltung und der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit durch Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA),
 4. Beratung, Hilfe und Vertretung der Mitglieder in Streitfällen, die unmittelbar mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, sowie in sozialen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung.
 5. Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen,
 6. Herausgabe von Publikationen,
 7. Erstellung von Gutachten,
 8. Aufbau von internationalen Partnerschaften und Netzwerken von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Förderung der Selbsthilfe und Interessenvertretung,
 9. Mitwirkung in der Europäischen Bewegung Christlicher ArbeitnehmerInnen (EBCA) und der Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmer (WBCA).
- (3) Für die Erfüllung der Satzungszwecke kann die KAB rechtlich selbständige Einrichtungen unterhalten oder sich an rechtlich selbständigen Einrichtungen und Organisationen beteiligen. Bei allen Einrichtungen und Beteiligungen ist eine angemessene Anbindung an die politischen Entscheidungen des Verbandes zu gewährleisten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten oder Ehegattinnen werden, die sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen.
- (2) Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können als Mitglieder beitreten, sofern sie sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.
- (3) Mitglieder der KAB sind auch Mitglieder einer Basisgruppe und Mitglieder in dem KAB-Diözesanverband, in dem sie ihren Wohnsitz haben (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), sowie in dessen Untergliederungen und Einrichtungen, die durch die jeweilige Diözesansatzung festgelegt sind.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch schriftlichen Antrag an eine Basisgruppe oder den Diözesanverband. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang abgelehnt wird. Über die Ablehnung

entscheidet die Basisgruppe, bei der der Antrag eingeht, oder der zuständige Diözesanverband. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

- (5) Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt in der Basisgruppe und durch stufenweise Delegation aus.
- (6) Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der KAB kann eine Aufnahmegebühr und ein Beitrag erhoben werden. Näheres zur Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- (7) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber der Basisgruppe oder dem zuständigen Diözesanverband.
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere möglich, wenn es gegen die soziale und berufspolitische Zwecksetzung des Verbandes oder gegen seine Beschlüsse handelt. Der Ausschluss kann durch die KAB, den zuständigen Diözesanverband oder die Basisgruppe ausgesprochen werden. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.
 - durch Tod.
- (8) Die Auflösung einer Basisgruppe oder der Wechsel von einer Basisgruppe in eine andere oder der Wechsel von einem Diözesanverband in einen anderen berührt die Mitgliedschaft in der KAB nicht.
- (9) Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

§ 4

CAJ und ACLI

- (1) Die CAJ Deutschland e.V. (im Folgenden: „CAJ“) ist die selbständige Jugendorganisation der KAB. Sie ist korporatives Mitglied der KAB. Die KAB erfüllt ihre Zwecke auch gegenüber den Mitgliedern der CAJ.
- (2) Die Associazioni Cristiane Lavoratori Italiani Germania – ACLI Germania (im Folgenden: „ACLI“) ist als selbständige Organisation der italienischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer korporatives Mitglied der KAB Deutschlands.
- (3) Die korporative Mitgliedschaft der CAJ und der ACLI in der KAB wird vertraglich geregelt.

§ 5

Weitere Korporative Mitglieder

- (1) Als korporative Mitglieder können der KAB andere katholische Arbeitnehmerorganisationen sowie solche Organisationen beitreten, die die Ziele und Zwecke verfolgen und unterstützen.
- (2) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an die KAB.
- (3) Die Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder werden jeweils vertraglich geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern wird beendet durch Auflösung des Vertragsverhältnisses.

§ 6

Gliederungen des Verbandes

Die KAB untergliedert sich in

1. Basisgruppen und
2. Diözesanverbände/-verbünde

§ 7

Basisgruppen

- (1) Die Mitglieder der KAB organisieren sich in der Regel in Basisgruppen. Hier nehmen sie ihre verbandlichen Mitwirkungsrechte direkt wahr.
- (2) Basisgruppen wirken an der Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Verbandes mit. Sie handeln selbstständig und eigenständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.
- (3) Die Mitglieder der Basisgruppen beteiligen sich durch gewählte Delegierte an der Willensbildung in der KAB.
- (4) Die Basisgruppen gehören der KAB als selbstständige Untergliederungen auf örtlicher oder regionaler Ebene an. Neu gegründete Basisgruppen bedürfen der Anerkennung durch den jeweiligen Diözesanverband/Diözesanverbund. Die Rahmenbedingungen regelt der jeweilige Diözesanverband/-verbund.
- (5) Basisgruppen sind selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und organisieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Für die Vereine wird eine Mustersatzung vorgelegt. Von dieser Mustersatzung darf nur mit Zustimmung durch den zuständigen Diözesanverband/-verbund abgewichen werden.

§ 8

Diözesanverbände/Diözesanverbünde

- (1) Die Mitglieder der Basisgruppen in einer Diözese in der Bundesrepublik Deutschland bilden einen Diözesanverband.
- (2) Diözesanverbände wirken an der Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Verbandes mit. Sie arbeiten arbeitsteilig und verbindlich im Rahmen der getroffenen Entscheidungen der Bundesdelegiertenversammlung und des Bundesausschusses an den Aktionen und Projekten des Verbands mit.
- (3) Diözesanverbände organisieren darüber hinaus eigene Aktionen und Projekte, die dem Selbstverständnis der KAB Deutschlands entsprechen.
- (4) Diözesanverbände können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung kirchlicher und politischer Strukturen und aus verbandlichen Gründen untergliedern.
- (5) Diözesanverbände können sich mit anderen Diözesanverbänden zu einem Diözesanverbund zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss bedarf der Zustimmung durch den Bundesausschuss.
- (6) Diözesanverbände/-verbünde sind selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen, die sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine organisieren. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Sie geben sich eine Satzung, die sich an der Mustersatzung für Diözesanverbände/-verbünde orientiert und

der Satzung der KAB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu geben. Bei substantiellen Abweichungen kann der Bundesvorstand die diözesane Satzung dem Bundesausschuss zur Zustimmung vorlegen.

- (7) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in den Bundesländern können Diözesanverbände/-verbände Landesarbeitsgemeinschaften bilden.

§ 9 Organe

- (1) Organe der KAB sind:
- Bundesdelegiertenversammlung,
 - Bundesausschuss,
 - Bundesvorstand,
 - Aufsichtsrat.
- (2) Die Organe der KAB geben sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn sie in elektronischer Form erfolgt.
- (4) Über Beschlüsse der Organe sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

§ 10 Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KAB Deutschlands.
- (2) An der Bundesdelegiertenversammlung nehmen mit Stimmrecht teil:
1. die Delegierten der Mitglieder der KAB Deutschlands. Sie werden über die Diözesanverbände/-verbände nach einem festgelegten Delegiertenschlüssel gewählt. Näheres regelt die Delegiertenordnung.
 2. von CAJ und ACLI entsandte Delegierte, deren Bestimmung nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen erfolgt und deren Zahl in der Delegiertenordnung geregelt ist.
 3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (3) Die Bundesdelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
1. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes und des Aufsichtsrates,
 2. die Beratung und Verabschiedung der grundsätzlichen programmatischen Ausrichtung des Verbandes und der inhaltlichen Schwerpunktsetzung,
 3. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 4. die Wahl des Bundesvorstandes,
 5. die Wahl des Aufsichtsrates,
 6. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (4) Die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung findet in der Regel alle vier Jahre statt. Zeitpunkt und Tagungsort bestimmt der Bundesausschuss. Die Bundesdelegiertenversammlung ist zwölf Monate vor dem Termin anzukündigen. Die Einladung erfolgt vier Monate vorher durch den Bundesvorstand.

Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung muss stattfinden, wenn die Interessen der KAB das erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Diözesanverbände/-verbände dies verlangt. § 37 Abs. 1 BGB bleibt davon unberührt. Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung muss spätestens vier Monate nach Antragstellung durchgeführt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig.

(5) Anträge

1. Antragsberechtigt sind:

- der Bundesvorstand,
- der Bundesausschuss,
- der Aufsichtsrat,
- die Diözesanverbände/-verbände,
- die CAJ und die ACLI,
- Basisgruppen mit mindestens sieben den Beitrag zahlenden Mitgliedern.

2. Anträge zur ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung können mit einer Frist von zwei Monaten gestellt werden. Fristgemäße Anträge werden einen Monat vor der Bundesdelegiertenversammlung den Delegierten zugestellt.

3. Anträge zu einer außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung können mit einer Frist von einem Monat gestellt werden. Fristgemäße Anträge werden zwei Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung den Delegierten zugestellt.

4. Fristgerecht eingegangene Anträge sind zu behandeln.

5. Initiativanträge sind zulässig, wenn sie ein aktuelles Anliegen verfolgen und von mindestens zwanzig Prozent der Delegierten unterstützt werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung. Initiativanträge über Abwahl des Bundesvorstands, Satzungsänderungen oder die Auflösung der KAB sind nicht zulässig.

- (6) Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen und bei Änderungen der Zwecksetzung der KAB ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (7) Die Bundesdelegiertenversammlung wird von einem Präsidium geleitet. Das Präsidium wird vom Bundesausschuss vorgeschlagen und von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt.

- (8) Näheres zur Beschlussfassung der Bundesdelegiertenversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Bundesausschuss

(1) Dem Bundesausschuss gehören als Mitglieder an:

1. je zwei Vertreter/-innen für jeden Diözesanverband/-verbund, von denen mindestens eine Person ehrenamtliches KAB-Mitglied sein soll. Die Diözesanverbände/-verbünde sollen Geschlechterparität gewährleisten. Sie werden von den Diözesanverbänden gewählt. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Diözesanverbände/-verbünde.
2. je zwei von CAJ und ACLI entsandte Vertreter, deren Bestimmung sich nach den jeweiligen vertraglichen Regelungen bestimmt,
3. die Mitglieder des Bundesvorstands,
4. als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter jeder Landesarbeitsgemeinschaft, welche/n diese aus ihrer Mitte wählt.

(2) Aufgaben des Bundesausschusses sind:

1. die Entscheidung über die strategische Ausrichtung,
2. die Entscheidung über Aktionen und Kampagnen,
3. die Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen,
4. die Entscheidung über die Finanzen,
5. die Entscheidung über Einrichtungen und Beteiligungen der KAB,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung zwischen den Bundesdelegiertenversammlungen mit Ausnahme der Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der KAB,
7. die Entgegennahme des Berichts des Bundesvorstandes,
8. die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates,
9. die Beratung über Inhalte und Tagesordnung der Bundesdelegiertenversammlung,
10. die Einsetzung eines Wahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Bundesvorstandes und des Aufsichtsrates,
11. die Einrichtung weiterer Ausschüsse,
12. die Beschlussfassung über Mitgliedschaften und Beteiligungen der KAB in anderen Organisationen und Bündnissen,
13. die Beschlussfassung über die Aufnahme korporativer Mitglieder,
14. die Zustimmung zum Zusammenschluss von Diözesanverbänden,
15. die Beschlussfassung über Ordnungen, insbesondere:
 - Wahlordnungen
 - Delegiertenordnung der Bundesdelegiertenversammlung
 - Beitragsordnung
 - Schlichtungsordnung
 - Rechtsschutzordnung
 - Mustersatzungen

- 16. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
- 17. die Wahl der Vertretungen der KAB in deren Einrichtungen und bei Beteiligungen,
- 18. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Bundesausschuss und eingerichtete Ausschüsse,
- 19. die Beschlussfassung über Gegenstände, die gemäß Abs. 6 eine doppelte Mehrheit erfordern,
- 20. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (3) Der Bundesausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Zeitpunkt und Tagungsort bestimmt der Bundesvorstand. Er wird mit einer Frist von vier Wochen vom Bundesvorstand einberufen und geleitet.

Der Bundesausschuss ist einzuberufen, wenn die Interessen der KAB das erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Diözesanverbände/-verbände dies verlangt. Der außerordentliche Bundesausschuss muss spätestens zwei Monate nach Antragstellung durchgeführt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Tagung des Bundesausschusses ist beschlussfähig.

- (4) Antragsberechtigt sind.

- der Bundesvorstand,
- die Diözesanverbände/-verbände,
- CAJ und ACLI,
- der Aufsichtsrat.

Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Bundesausschuss dem Bundesvorstand vorliegen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind zu beraten.

Initiativanträge zu aktuellen Anliegen können beraten werden, wenn der Bundesausschuss der Aufnahme in die Tagesordnung mit einem Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Bundesausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht.
- (6) Abweichend zu Abs. 5 wird über folgende Angelegenheiten mit doppelter Mehrheit entschieden:

1. Die Festlegung der Beitragshöhe,
2. die Beschlussfassung des jährlichen Haushaltsplans,
3. die Entgegennahme des Berichts des Bundesvorstandes und des Berichts des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss,
4. Nachwahlen zum Bundesvorstand und zum Aufsichtsrat,
5. Abwahl einzelner Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Aufsichtsrates. Für den Fall, dass das jeweilige Gremium rechtlich oder personell handlungsunfähig würde, können weitere Mitglieder nur dadurch abberufen werden, dass jeweils eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger mit der erforderlichen Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

6. Beschlüsse von grundlegender Bedeutung, insbesondere solche, von denen Diözesanverbände/-verbände mittelbar personell, finanziell oder rechtlich in ihrer Arbeitsweise betroffen wären;
 7. Beschlussfassung über die Schließung der Geschäftsstellen der KAB Deutschlands in Köln und München mit der doppelten Mehrheit von jeweils zwei Dritteln.
- (7) Die doppelte Mehrheit wird erreicht, wenn
1. die Mehrheit der Diözesanverbände/-verbände, inklusive CAJ und ACLI und
 2. die prozentuale Mehrheit der durch die jeweiligen Diözesanverbände/-verbände vertretenen Mitglieder zustimmen.
- Maßgeblich ist der Mitgliederstand zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahrs.
- Die Stimmführerin bzw. der Stimmführer gibt für den jeweiligen Diözesanverband/-verbund eine einheitliche Stimme ab.
- (8) Näheres zur Beschlussfassung im Bundesausschuss wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand vertritt die KAB im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Ihm gehören als Mitglieder an:
 1. die Bundesvorsitzende,
 2. der Bundesvorsitzende,
 3. der Bundespräses.

Die Mitglieder des Bundesvorstands sind hauptamtlich und werden für ihre Tätigkeit vergütet.
- (3) Der Bundesvorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesdelegiertenversammlung, in der er gewählt wurde. Sie endet mit dem Ende der nächsten ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Bundespräses muss Priester der römisch-katholischen Kirche sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes durch Tod, Rücktritt oder Abberufung vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Bundesausschuss eine Person für die laufende Amtsperiode nachwählen.
- (6) Der Bundesvorstand leitet die KAB im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der bundesverbandlichen Organe.
- (7) Die KAB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands gemeinsam vertreten. Wenn nur ein Bundesvorstandsmitglied im Amt ist, wird diese Vertretung bis zur Nachwahl von diesem Bundesvorstandsmitglied einzeln wahrgenommen.
- (8) Der Bundesvorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Bundesausschuss berichtspflichtig. Zu bestimmten Handlungen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

- (9) Aufgaben des Bundesvorstandes sind insbesondere:
1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. Die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesebene der KAB
 3. die Umsetzung der Beschlüsse der verbandlichen Gremien,
 4. die politische Vertretung des Verbandes, einschließlich der Stellungnahme zu aktuellen Themen,
 5. die Koordinierung und Vernetzung der verbandlichen Ebenen,
 6. die Einberufung und Vorbereitung der verbandlichen Gremien,
 7. die Vorbereitung des Haushaltes und die Verantwortung für die Haushaltsführung,
 8. die Mitwirkung bei der strategischen Planung,
 9. die Initiierung der programmatischen Weiterentwicklung,
 10. die strategische Ausrichtung der verbandszentralen Einrichtungen.
- (10) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung dritte Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (11) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von jedem Mitglied des Bundesvorstands unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden können. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Bundesvorstands ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Wenn kein Mitglied des Bundesvorstands widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder telefonischen wie auch audiovisuellen Verfahren (auch per Telefax, E-Mail und/oder sonstiger elektronischer Übertragung) gefasst werden. Wenn alle Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend sind, können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Form und Frist gefasst werden.
- (12) Näheres zur Beschlussfassung im Bundesvorstand wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf stimmberechtigten Personen, die der KAB angehören und über die notwendige betriebswirtschaftliche und finanzielle Sachkunde verfügen, sowie einem Vertreter des Betriebsrates der beratend an der Sitzung des Aufsichtsrates teilnimmt.
- Mitarbeiter der Bundesebene der KAB und der bundeszentralen Einrichtungen der KAB sowie Ehegatten und bis zum zweiten Grad Verwandte der Bundesvorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Bundesdelegiertenversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesdelegiertenversammlung, in der er gewählt wurde. Sie endet mit dem Ende der nächsten ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung.

- (3) Das Mandat erlischt durch Rücktritt, der schriftlich zu erklären ist, mit dem Tod oder mit der Abberufung durch den Bundesausschuss. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Bundesausschuss eine Person für die laufende Amtsperiode nachwählen.
- (4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte
 1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 2. eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelnen nachgewiesenen Auslagen.
- (6) Dem Aufsichtsrat obliegt die Kontrolle des Bundesvorstandes in allen wirtschaftlichen und finanziellen Belangen. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann er jederzeit vom Bundesvorstand Berichterstattung einfordern und von seinem Prüfungsrecht Gebrauch machen. Er ist befugt darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel zeitnah beseitigt werden. An der Geschäftsführung des Bundesvorstandes und der Einrichtungen der KAB wirkt er nicht mit.

Er ist insbesondere zuständig für

1. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes,
 2. den Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 3. die Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf vor Einbringung und Beschlussfassung im Bundesausschuss,
 4. die Entscheidung über Investitionsmaßnahmen ab einer Höhe von 25.000 Euro,
 5. die Beratung und Vorbereitung von betriebswirtschaftlich, finanziell oder arbeitsrechtlich relevanten Beschlüssen, die dem Bundesausschuss zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
 6. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bundesvorstands sowie die Berichterstattung darüber an den Bundesausschuss,
 7. die Genehmigung der Geschäftsordnungen zur Geschäftsführung bei Einrichtungen der KAB sowie grundsätzliche Stellungnahmen zu organisatorischen und finanziellen Fragen von Einrichtungen und Beteiligungen der KAB.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen bedienen.
 - (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Aufsichtsratssitzungen sollen nach Bedarf, müssen aber mindestens einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es im Interesse der KAB erforderlich ist oder wenn der Bundesvorstand oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates dies schriftlich verlangen.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

- (9) Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Die Mitglieder des Bundesvorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesausschusses bedarf.

§ 14

Auflösung der KAB Deutschlands

Über die Auflösung der KAB Deutschlands entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen. Wird die Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten eine weitere Bundesdelegiertenversammlung ordnungsgemäß einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Bundesverbandes fällt das Vermögen an die Diözesanverbände der KAB unter Berücksichtigung des Mitgliederstandes.

Beschlossen vom 16. Bundesverbandstag in Krefeld am 26.05.2017.

Vereinsregister beim Amtsgericht Köln Nr. 9492

KAB Deutschlands e.V.
Bernhard-Letterhaus-Straße 26
50670 Köln
info@kab.de
www.kab.de